

Gemeinde Hellenthal
Bebauungsplan Nr. 62
„Gewerbegebiet Dommersbach“

Gemarkung: Hellenthal
Gemeinde: Hellenthal
Kreis: Euskirchen
Regierungsbezirk: Köln
Land: Nordrhein-Westfalen



**Umweltbericht mit integriertem
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Stand: Juni 2024

Bearbeitung durch:
Lucia Schwierz, Leonie Weis, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Grundlegende Informationen zur Planung	5
3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken	7
3.1 <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen</i>	8
3.1.1 Fläche, Boden	8
3.1.2 Wasser	8
3.1.3 Klima und Luft	9
3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung	12
3.1.6 Mensch, Gesundheit	12
3.1.7 Kultur- und Sachgüter	14
3.1.8 Störfallbetriebe	14
3.2 <i>Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen</i>	14
4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	16
4.1 <i>Geologie, Fläche und Boden</i>	16
4.2 <i>Flächenverbrauch bzw. Flächenneuanspruchnahme</i>	17
4.3 <i>Wasser</i>	18
4.4 <i>Klima und Luft</i>	18
4.5 <i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	18
4.6 <i>Natura-2000-Gebiete</i>	23
4.7 <i>Orts- und Landschaftsbild/ Erholung</i>	24
4.8 <i>Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt</i>	24
4.9 <i>Kultur- und Sachgüter</i>	24
4.10 <i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. Natura-2000-Gebiete)</i>	24
4.11 <i>Auswirkungen durch Störfallbetriebe</i>	24

5	Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung	25
5.1	<i>Fläche, Boden</i>	25
5.2	<i>Flächeninanspruchnahme</i>	25
5.3	<i>Wasser</i>	26
5.4	<i>Klima und Luft</i>	27
5.5	<i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	27
5.6	<i>Natura 2000-Gebiete</i>	28
5.7	<i>Orts- und Landschaftsbild/Erholung</i>	28
5.8	<i>Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt</i>	28
5.9	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	29
5.10	<i>Auswirkungen durch Störfallbetriebe</i>	30
6	Alternative Planung	31
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	31
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	31
8.1	<i>Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</i>	31
8.2	<i>Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</i>	34
8.3	<i>Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB</i>	34
8.4	<i>Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB</i>	35
8.5	<i>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	35
8.6	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	37
9	Zusätzliche Angaben	41
9.1	<i>Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung</i>	41
9.2	<i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)</i>	41
10	Zusammenfassung	41
11	Referenzen	43
12	Anhang	45

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets östlich von Blumenthal	6
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003)	15
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal	15
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Hellenthal Nordwest (Stand: Jan. 2005)	16
Abbildung 6: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW)	17
Abbildung 7: Gewässer im Plangebiet (ELWAS WEB)	18
Abbildung 8: Lage des Plangebiets (rot) sowie 500 m Puffer (rot gestrichelt) mit LSG (grün), Biotopkataster (orange) und Biotopverbund (blau)	21
Abbildung 9: Biotoptypen im Plangebiet	23
Abbildung 10: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung	37
Abbildung 11: Fläche für die CEF-Maßnahme - Im aktuellen Zustand bereits nahezu baumfrei wird hier statt einer Neuaufforstung mit Fichten eine Freifläche entsprechend gepflegt und in den Randbereichen mit heimischen Laubböhlzern strukturiert.	40
Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Plangebiet (Geoportal NRW 2022)	17
Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen	22
Tabelle 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.)	35
Tabelle 4: Bilanzierung der Maßnahme CEF1	40

1 Einleitung

Ein ortsansässiges Unternehmen möchte angrenzend an sein bestehendes Betriebsgelände Erweiterungsmöglichkeiten für die langfristige Standortsicherung in Hellenthal-Blumenthal schaffen. Der Betrieb liegt östlich von Blumenthal im Schmalebachtal. Ziel des Planverfahrens ist es, für die geplante Betriebserweiterungsfläche eine große zusammenhängend nutzbare Gewerbegebietsfläche zu schaffen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist es erforderlich einen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen. Die PE Becker GmbH wurde mit der Erstellung dieses Umweltberichts (UB) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) beauftragt.

Durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2) wurde geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht ebenfalls dargestellt.

2 Grundlegende Informationen zur Planung

Der etwa 3,2 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich von Blumenthal entlang des Schmalebachtals, direkt angrenzend an den westlich gelegenen Gewerbebetrieb (siehe Abbildung 1 und 2). Nördlich und südlich des Plangebiets schließt Fichtenwald an. Entlang des Schmalebachs befinden sich Ufervegetation, Intensivwiesen und in den Hängen artenreiche Mäh- und Feuchtwiesen.

Die Produktion befindet sich in zwei west-ost ausgerichteten Hallenkörpern, die mit einem Gebäude über dem Schmalebach miteinander verbunden sind. Südlich angrenzend befinden sich die Mitarbeiterparkplätze sowie eine Lagerfläche des Betriebs. Im rückwärtigen Bereich befinden sich ebenfalls Mitarbeiterstellplätze und eine Lagerhalle. Ziel des Planverfahrens ist es, für die geplante Betriebserweiterungsfläche eine große zusammenhängend nutzbare Gewerbegebietsfläche zu schaffen. Zu diesem Zweck müssen Flächen beidseitig des Schmalebachs mit aufgenommen werden. Eine Erschließung der beiden Teilflächen südlich und nördlich des Baches erfolgt über zwei vorhandene Wirtschaftswege (der südliche wird bereits als Zufahrt genutzt), die in das Plangebiet mit einbezogen werden.

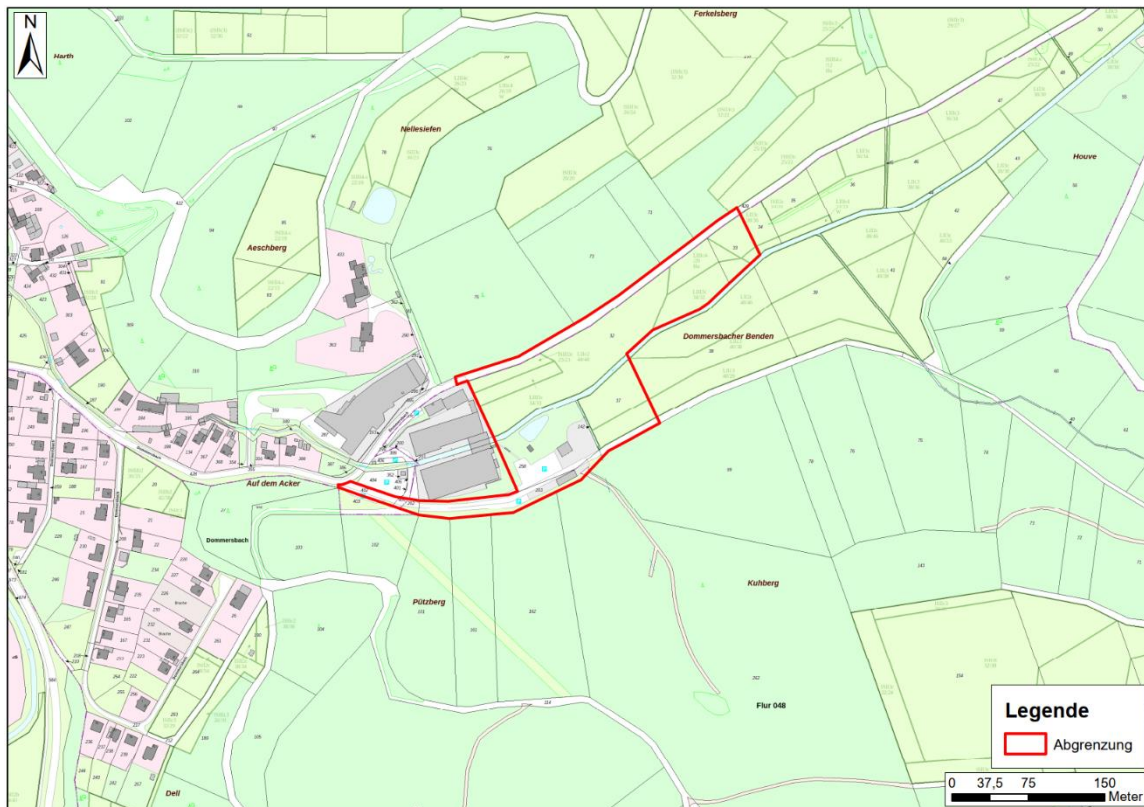


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets östlich von Blumenthal



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild

3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Betrachtung der Umweltbelange bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines LBP ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und dem § 1a (3) des BauGB (Baugesetzbuch). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erstellen hat. Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren und deren Unterlassung sicherzustellen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 31 bis 34 LNatSchG NRW erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind. Insbesondere sind Angaben zu machen über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

3.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

3.1.1 Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerunreinigungen
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

3.1.2 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als

Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 44 Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §44 LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

3.1.3 Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissions- schutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
	incl. Verordnungen	Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	LNatSchG NRW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	

3.1.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.

NATURA 2000	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

3.1.5 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

3.1.6 Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm und Technische Anleitung Luft, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	BauNVO	Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9 Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.	

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

3.1.8 Störfallbetriebe

	Quelle	Zielaussage
Störfallbetriebe	UVPG	Eine UVP-Pflicht besteht bei einem Störfallrisiko nach § 8 UVPG
	Anlage 3 UVPG	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes Immissionsschutzgesetzes.

3.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Die Flächen des Plangebietes liegen im derzeit (noch) gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003), am Rand (größtenteils innerhalb) des „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ von Hellenthal und Blumenthal (inkl. Dommersbach und Kammerwald). Außerhalb dieses ASB reicht das Plangebiet in „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, die gleichzeitig dem „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte[n] Erholung“ dienen. Nördlich und südlich grenzen im Regionalplan, wie auch in der Realität „Waldbereiche“ an.

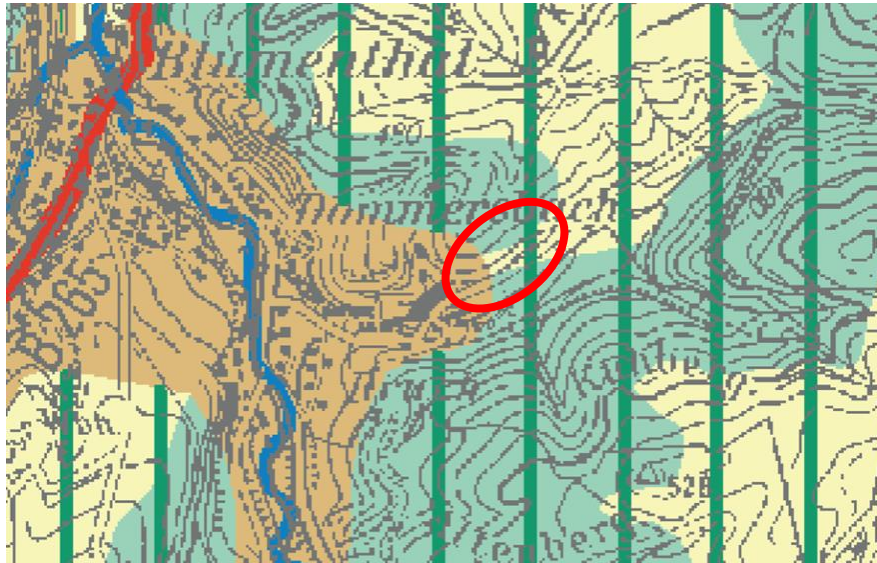


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003)

Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebietes sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal großteils als „Gewerbegebiet (GE)“ dargestellt. Lediglich am nördlichen Rand, im Bereich des Wirtschaftsweges legt der FNP „Fläche für die Landwirtschaft“ zugrunde. Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem FNP entwickelt, eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietsausweisungen, sodass von daher keine Konflikte mit Schutzgütern zu erwarten sind.

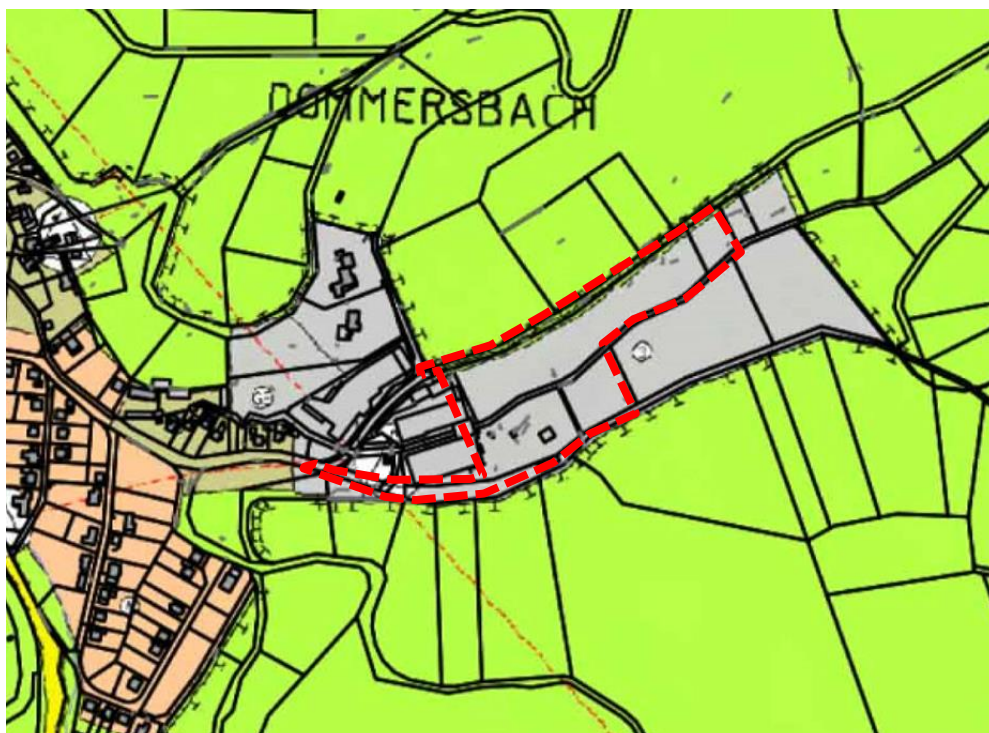


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 2005 (s. Abb. 5). Er befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Apr. 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

Das Plangebiet liegt zum größten Teil innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) mit Befristung. Dieses LSG tritt mit der baulichen Inanspruchnahme zurück. Lediglich ein schmaler Streifen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches liegt innerhalb des LSG „Hollerather Hochfläche“. Da dies aber einen bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb des Geltungsbereiches betrifft, der als Verkehrsfläche überplant wird, hat dies keine Auswirkungen auf das LSG. Der südwestliche Streifen des Geltungsbereiches liegt außerhalb von Schutzgebieten. Südlich grenzt ebenfalls das LSG „Hollerather Hochfläche“ an den Geltungsbereich.

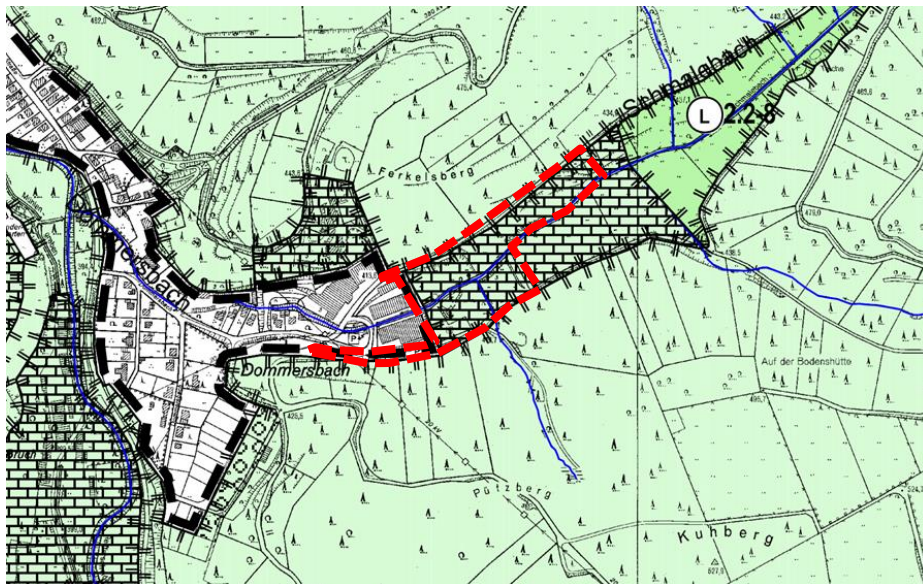


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Hellenthal Nordwest (Stand: Jan. 2005)

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

4.1 Geologie, Fläche und Boden

Die Bodenart des Oberbodens im gesamten Plangebiet wird als schluffiger Lehm bezeichnet. Die genauen Werte sind in Tabelle 1 dargestellt. In Abbildung 6 ist die räumliche Verteilung der Bodentypen im Plangebiet zu erkennen.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Plangebiet (Geoportal NRW 2022)

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit	
	L5504_B341 (B – orange)	L5504_G341GW2 (G – blau)
Bodentyp	Braunerde	Gley
Grundwasser	ohne Grundwasser	Mittel – Stufe 2
Staunässe	ohne Staunässe	Ohne Staunässe
Bodenschätzung	Mittel	mittel
Nutzbare Feldkapazität	Hoch	mittel
Erodierbarkeit	Hoch	hoch
Ökologische Feuchtestufe	Frisch	feucht
Versickerungseignung	Ungeeignet	grundnass – keine Versickerung möglich

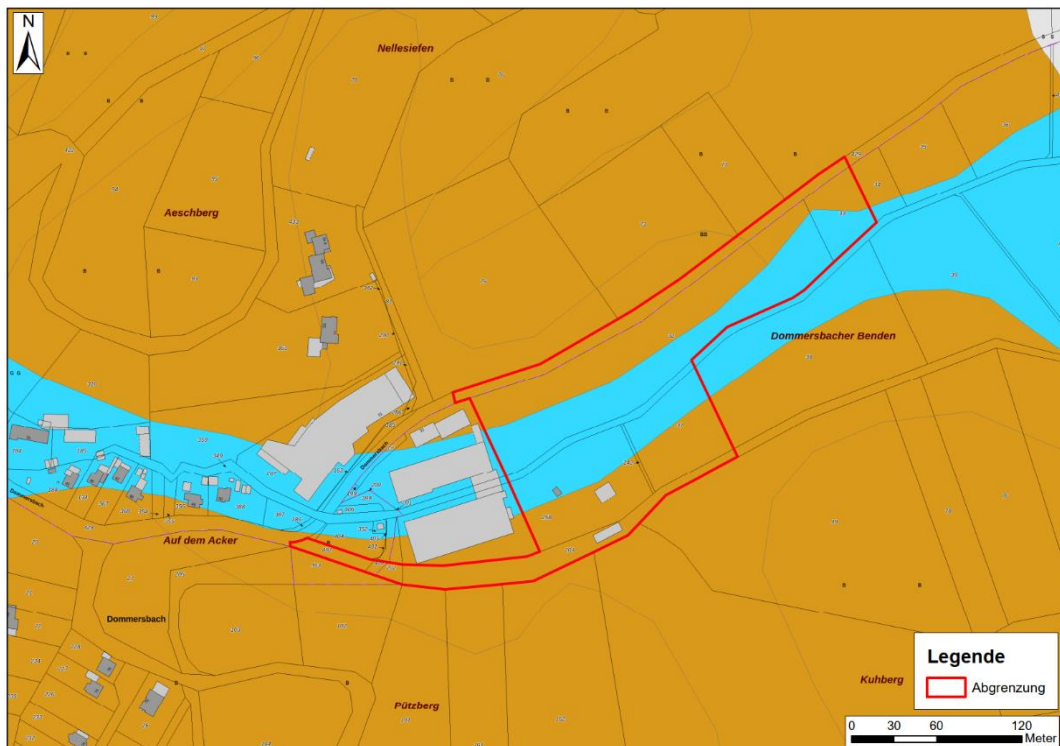


Abbildung 6: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK50 Bodenkarte von NRW)

4.2 Flächenverbrauch bzw. Flächenneuanspruchnahme

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt rd. 3,2 ha.

4.3 Wasser

Durch das Plangebiet führt der Schmalebach, der wenig später in den Reifferscheider Bach mündet (ELWAS WEB 2022). Innerhalb des Plangebiets sind keine Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

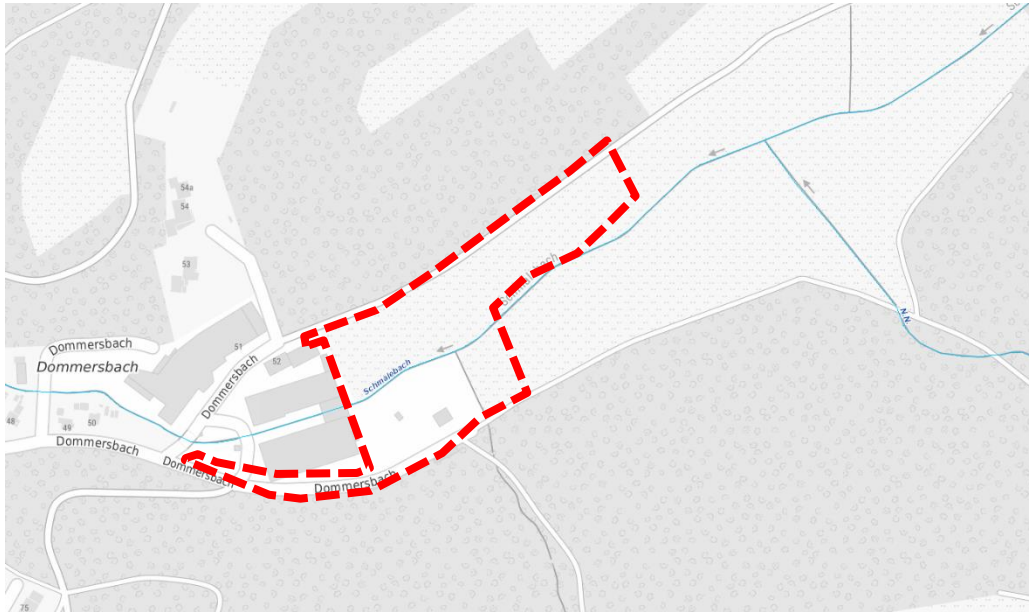


Abbildung 7: Gewässer im Plangebiet (ELWAS WEB)

4.4 Klima und Luft

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und des kältesten Monats nicht unter -3°C. Im Plangebiet ist es jedoch aufgrund des ausgeprägten Reliefs deutlich kühler und regenreicher als im Rest des Bundeslandes. Es herrschen Jahresmitteltemperaturen von 8,3°C mit durchschnittlich 80 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 879 mm. Die Sonnenscheindauer beträgt durchschnittlich 1.603 Stunden pro Jahr (LANUV Klimaatlas 2020).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt oder zu erwarten.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets mit Befristung.

Nördlich und südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „**Hollerather Hochfläche**“ (LSG-5404-0001). Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher Hochfläche und liegt zwischen Hellenthaler Wald und Wolferter Bachtal. Im Süden reicht es bis an den Spillpertssifen und den Schwalenbach. Es handelt sich um eine nach Norden hin absinkende, eher waldarme Hochfläche. Sie ist von Bachtälern stark zergliedert, an deren

Hangbereichen sich zumeist die wenigen im Gebiet vorkommenden Rotbuchen- und Fichtenwälder befinden. Die landwirtschaftliche Nutzung besteht überwiegend aus intensiven Mähwiesen- und Weiden. Das Landschaftsschutzgebiet wurde zu folgenden Zwecken festgesetzt:

- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- Wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- Zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- Zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, etc.) in der freien Landschaft
- Zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- Zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten und Biotopschutz,
- Zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler des Prether Baches, Reinzelsbaches, Bünnbacher und Wolferter Baches,
- Wegen der landeskundlich bedeutsamen Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Zeche Wohlfahrt bei Rescheid sowie Teiles des Westwalls (Bunker, Panzersperre),
- Wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- Zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 geschützter Biotope:
 - Quellbereiche,
 - Fließgewässer
 - Nass- und Feuchtgrünland
 - Magerwiesen und Weiden
- Zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „**Fließgewässer, Auen und steile Hangbereiche**“ (LSP-5404-0022). Das gesamte Gebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Gewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete hinaus in der Offenlandschaft erwähnenswert sind insbesondere die Quellbäche des Wolferter Baches um Wahld mit ihren angrenzenden, zum Teil steilen Hangflächen, sowie Hergelbach, Scheidbach und Hürrenbach als Zuflüsse des Manscheider Baches.

Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensivere Nutzung aus. Hieraus

resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.

Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werten als großräumig wirksame, belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde zu folgenden Schutzzwecken festgesetzt:

- Zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachsen für den Arten- und Biotopschutz.
- Zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen, Wanderhindernissen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- Zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente
- Zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren
- Zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen
- Wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung.
- Wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen
- Zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Quellbereiche, Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen.

Durch die Lage des Plangebietes im Tal, direkt angrenzend an den bestehenden Gewerbebetrieb, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die Planung zu rechnen (Abb. 8). Das innerhalb des Plangebiets liegende Schutzgebiet mit Befristung ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Gewerbegebiet eingetragen.

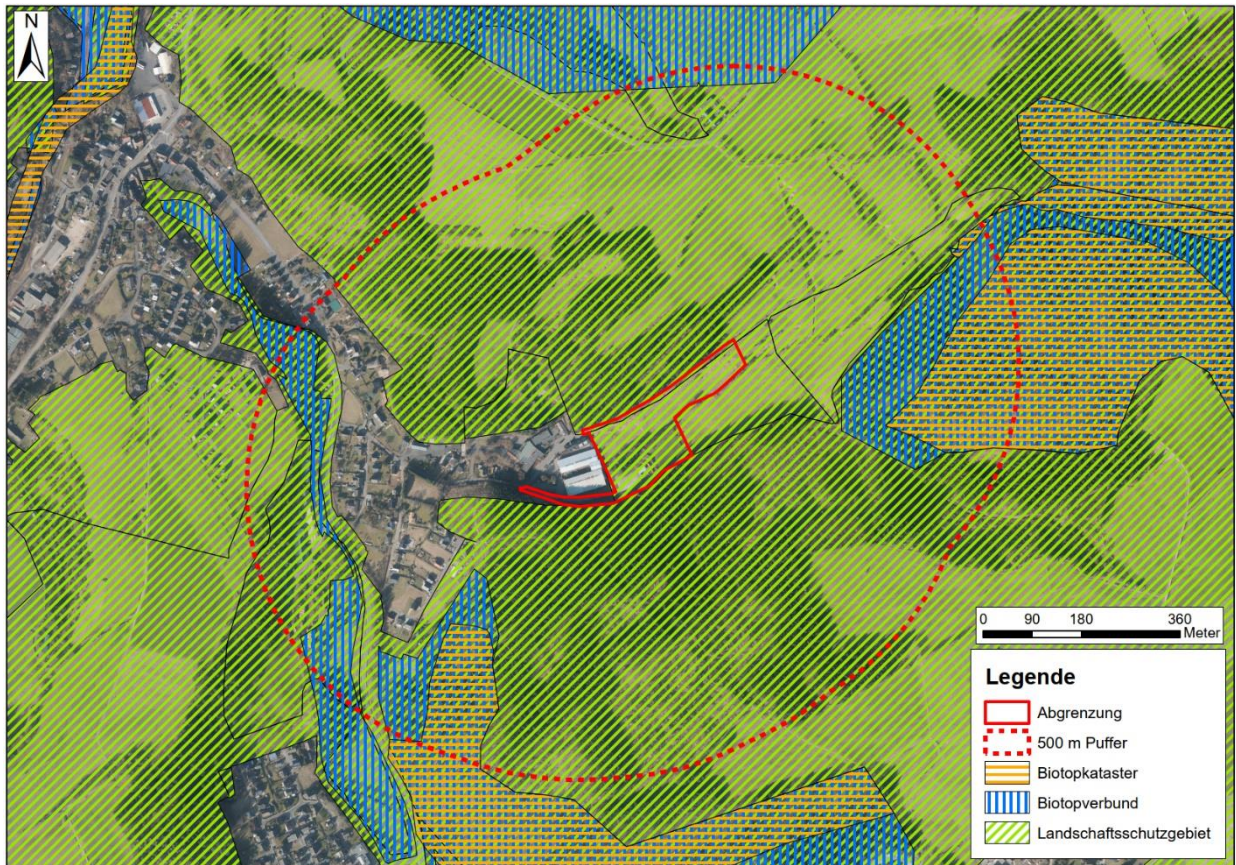


Abbildung 8: Lage des Plangebiets (rot) sowie 500 m Puffer (rot gestrichelt) mit LSG (grün), Biotopkataster (orange) und Biotopverbund (blau)

Biotopkataster und Biotopverbund

Etwa 300 m östlich sowie 260 m südlich des Plangebiets befindet sich im Kataster schutzwürdiger Biotope der Eintrag „**Laubwaldbereiche an Talhängen östlich und südlich von Blumenthal**“. Schutzziel ist der Schutz und Erhalt von zusammenhängenden Laubholzbereichen.

175 m östlich sowie 170 m südlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche „**Laubwälder an Talhängen östlich und südlich von Blumenthal**“. Schutzziele sind:

- Erhalt des Niederwaldes
- Erhalt der Buchenwaldbestände
- Erhalt der geschlossenen Waldgebiete als Bestandteile eines Wanderkorridors für Rotwild und Wildkatze – Erhalt der Quelle und des Quellbaches
- Erhalt der Bunkeranlagen

Entwicklungsziele sind:

- Beseitigung der Nadelbaumkulturen und Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten wie der Rotbuche zur Schaffung bzw. Erweiterung naturnaher Waldflächen
- Erhöhung der Altholzanteile zur Steigerung der Artenvielfalt (z.B. durch Herausnahme der Laubholzflächen aus der forstlichen Nutzung)

- Optimierung der Bunkeranlage als Winterquartier für Fledermäuse durch Verbot einer sonstigen Nutzung und/ oder das Anbringen von Fledermausgittern

Es befinden sich keine geschützten Biotope im Einflussbereich der Planung.

Biotope

Das Plangebiet erstreckt sich im nördlichen Teilbereich auf intensiv genutzten Wiesenflächen sowie artenreichen Mäh- und Feuchtwiesen sowie straßenbegleitenden, lebensraumtypischen Gehölzen. Mittig durch das Plangebiet quert von Nordost nach Südwest der Schmalebach mit angrenzenden lebensraumtypischen Ufergehölzen. Das südliche Plangebiet bleibt größtenteils unverändert. Hier befindet sich eine strukturreiche Grünanlage mit einem Teich sowie vollversiegelte Hallen, Park- und Lagerplätze.

Biotoptyp	Code BLP	Biotopwert
Versiegelte Fläche	1.1	0
Teilversiegelte Fläche	1.3	1
Straßenbegleitgrün	2.3	4
Intensivwiese	3.4	3
Artenreiche Mähwiese	3.5	6
Feuchtwiese	3.6	6
Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	4.7	5
Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	7.2	5
Ufergehölz mit lebensraumtyp. Baumarten > 50%	7.2	5
Baumreihe, lebensraumtyp. Baumarten > 50%	7.4	5
Graben, bedingt naturfern	8.2	5
Bach, bedingt naturnah	8.3	8
Teich, bedingt naturfern	9.2	4

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen

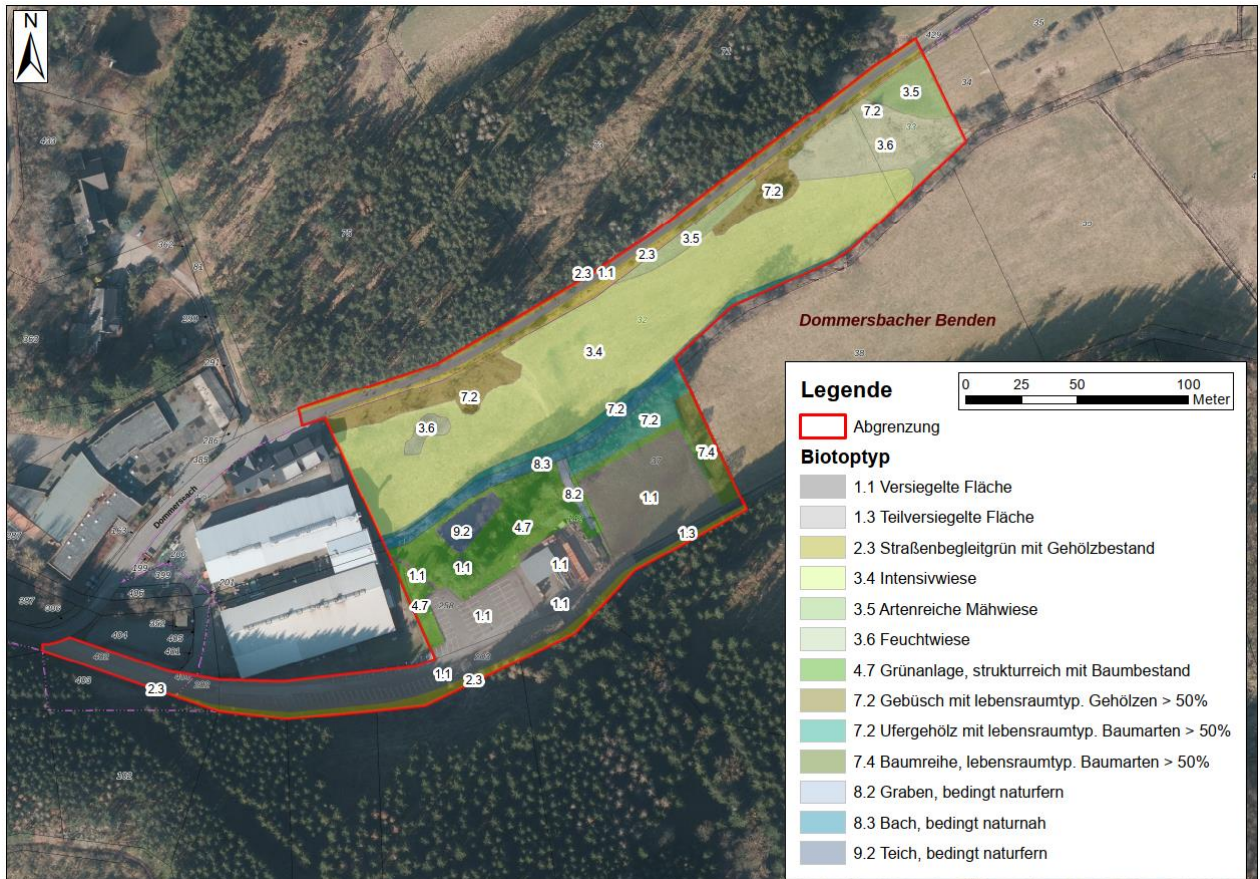


Abbildung 9: Biotoptypen im Plangebiet

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie Begehungen im März und Mai 2022 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen (ASVP, PE Becker GmbH 2022a). Störungstatbestände sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mussten im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 ausgeschlossen werden (ASP 2, PE Becker GmbH 2022d). Störungstatbestände sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Rahmen dieser Prüfung untersucht. Es ergaben sich ein Brutverdacht für den Baumpeiper und den Gartenrotschwanz.

4.6 Natura-2000-Gebiete

Im Umkreis von 300 m sind keine Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“ (DE-5505-301) befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,6 km vom Plangebiet und wird somit nicht beeinträchtigt (Geoportal NRW).

4.7 Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Mit dem Schutzgut werden die Umweltauswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ebenso bezeichnet wie die Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft, die sich beispielsweise direkt auf das menschliche Wohlbefinden auswirkt.

Durch die Lage der Plangebiets direkt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet, ist eine gewisse Vorbelastung vorhanden. Ansonsten ist das Landschaftsbild geprägt durch das Schmalebachtal mit seinen Offenlandflächen und den angrenzenden Fichtenwälder.

4.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an einen Wanderweg und dient damit der Erholungsfunktion. Durch die angrenzenden Gewerbeflächen ist bereits eine gewisse Vorbelastung vorhanden, die sich in den Bereich des Plangebiets ausweiten würde. Im oberen Talverlauf bliebe die Erholungsfunktion weiterhin bestehen.

4.9 Kultur- und Sachgüter

Über vorhandene Bodendenkmäler liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor. Bei Bodeneingriffen ist mit einer eventuellen Aufdeckung archäologischer Substanz (Bodendenkmäler) grundsätzlich zu rechnen.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (incl. Natura-2000-Gebiete)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

4.11 Auswirkungen durch Störfallbetriebe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zur Energieversorgung der Heizzentrale und Bevorratung befindet sich auf dem Betriebsgelände (außerhalb des Plangebiets) bereits ein unterirdischer Flüssiggas-Behälter mit einem Inhalt von

64.000 l. Bei Flüssiggas handelt es sich um ein brennbares Gas. Laut Störfall-Verordnung zählt es zu den gefährlichen Stoffen, die einen Störfall auslösen könnten.

Bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung sind Auswirkungen durch den Flüssiggas-Behälter äußerst unwahrscheinlich, da sich der Flüssiggas-Behälter mit ausreichendem Abstand zur Betriebserweiterungsfläche befindet (siehe hierzu auch Kapitel 5.10).

5 Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der die bau- und anlagebedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden oder verringert werden kann (Darstellung als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen V für das jeweilige Schutzgut), oder ein Konflikt bestehen bleibt.

5.1 Fläche, Boden

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens wird es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben beeinträchtigt wird.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 8 formuliert.

5.2 Flächeninanspruchnahme

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Wie unter Konflikt B 1 erläutert, kann es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Neuversiegelung von Freiflächen und somit einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8 formuliert.

5.3 Wasser

Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes NW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah (direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Trennkantisation) in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Entwässerungsrichtung ist identisch mit der Fließrichtung des Schmalebaches in Richtung Westen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird im Bestand in den Vorfluter Schmalebach eingeleitet.

Im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes (PE Becker GmbH, Januar 2024) wurde die Schmutzwasserableitung im Plangebiet betrachtet. Das Plangebiet kann an den betriebseigenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Schmutzwässer werden somit über die Mischwasserkanalisation in der Straße Dommersbach der Kläranlage Schleiden zugeleitet. Das Erweiterungsgebiet wurde als Prognosefläche in der Netzanzeige der Kläranlage Schleiden bereits berücksichtigt.

Mit den Ausführungen im Entwässerungskonzept kann die Schmutzwasserableitung als gesichert angesehen werden. Die endgültige Anschlusssituation samt entsprechender Trassenführung sind in Abhängigkeit von der später tatsächlich vorgesehenen Bebauung im Zuge der Ausführungsplanung zu erarbeiten.

Das Entwässerungskonzept betrachtet ebenso die Niederschlagswasserableitung im Plangebiet. Mit der Konzeption kann grundsätzlich die Niederschlagswasserableitung für den Bemessungsregen als gesichert angesehen werden. Die endgültige Anschlusssituation zur Einleitung in den Schmalebach (mögliche Einleitmenge und ggf. Niederschlagswasserreinigung und -rückhaltung) samt entsprechender Trassenführung sind in Abhängigkeit von der später tatsächlich vorgesehenen Bebauung im Zuge der Ausführungsplanung zu erarbeiten und in einem wasserrechtlichen Antrag genehmigen zu lassen.

In Verbindung mit bereits umgesetzten Maßnahmen des zuvor angefertigten Schutzkonzeptes (Reinhard Vogt, Februar 2022) wird im Falle eines Hochwassers des Schmalebaches der Hochwasserabfluss schadlos abgeleitet.

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B1 und F1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 8 formuliert.

5.4 Klima und Luft

Konflikt K 1.1: Belastung der Luft mit Schadstoffen (baubedingt)

Während der Bautätigkeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer vorübergehenden Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 1.2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Freifläche. Durch die geplante Bebauung mit Gebäuden entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet geringfügig beeinträchtigt werden kann.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Kapitel 8) werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung eines Bauvorhabens wird unwiderruflich Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen (siehe hierzu auch Kapitel 8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). Besonders betroffen sind die Vogelarten Baumpieper und Gartenrotschwanz, für die jeweils ein Brutverdacht im Plangebiet besteht (ASP 2, PE Becker 2022).

Dieser Eingriff kann nicht vollständig vermieden oder vermindert werden, wodurch ein nachhaltiger Eingriff in Natur und Umwelt entsteht. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 8 formuliert. Die Kompensation erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 8.5). Für die beiden betroffenen Vogelarten wurden darüber hinaus CEF-Maßnahmen formuliert. Bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

5.6 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig“ (DE-5505-301) liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km. Aufgrund der räumlichen Distanz ist die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.

5.7 Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Konflikt L 1: Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen wird sich das Landschaftsbild verändern. Da das Plangebiet an bereits bestehende Gewerbeflächen anschließt wird sich das Ortsbild jedoch nicht erheblich verändern.

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine nachhaltigen Veränderungen entstehen.

5.8 Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

An den zum Plangebiet angrenzenden nördlichen und südlichen Talflanken sowie talaufwärts befinden sich keine schützenswerten Wohnbebauungen. Die in Bezug auf die Geräuschimmissionen des Plangebietes zu betrachtende nächstgelegene Bebauung liegt nord-westlich in einem Abstand von ≥ 60 m zur geplanten gewerblichen Baufläche. Es handelt sich um das Haus Dommersbach 53 (erbaut als Betriebsleiterwohnhaus), mit dem angenommenen Schutzanspruch eines Gewerbegebietes (GE) – auch gem. FNP-Darstellung. Größtenteils wird dieses Haus durch die Gebäude eines angrenzenden Betriebes sowie durch einen bewaldeten Vorsprung des Ferkelsbergs (nördlich der Planstraße A) vom Plangebiet abgeschirmt.

Die nächstgelegene Wohnsiedlung mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) gem. FNP-Darstellung liegt, abgeschirmt durch einen bewaldeten Höhenzug (Pützberg, südwestlich der Planstraße B) in einem Abstand von ≥ 250 m zur geplanten GE-Fläche. Der tatsächliche Charakter des Siedlungsbereiches mit freistehenden Einfamilienhäusern bestätigt die Kategorisierung als Wohngebiet. Außerdem liegt unterhalb (westlich) des bestehenden Betriebsgeländes und dem Plangebiet in einem Abstand von ≥ 150 m zur geplanten GE-Fläche ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück (Dommersbach 50), welches aufgrund umgebener Gemengelage im FNP als Mischgebiet (MI) dargestellt wird. In der direkten Umgebung zu dem Wohnhaus befinden sich einzelne Handwerksbetriebe.

Um die für den Immissionsschutz bedeutsamen Abstände zu ermitteln, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Abstandserlass NRW angewendet. Die Hallen des Bestandsbetriebes erzeugen zusätzlich eine abschirmende Wirkung gegenüber der angrenzenden schutzwürdigen

Wohnbebauung (MI), die wie das Plangebiet ohne großen Höhenunterschied auf dem Talboden liegt.

Lärm

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach TA Lärm betragen für Gewerbegebiete (GE) tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), für Mischgebiete (MI) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) und für Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Im Jahr 2020 ist im Zuge der Planung einer Pkw-Stellplatzenerweiterung, einer Überdachung zwischen den Hallen für Produktion und Komplettierung/ Verladung sowie einer neuen Lagerhalle eine „Schalltechnische Betriebsanalyse“ durch Kramer Schalltechnik GmbH (St. Augustin) für den Bestandsbetrieb erstellt worden. Dabei wurde der gesamte Betrieb (inkl. der sich in Fremdeigentum befindlichen Stellplätze) im Sinne einer „Worst-Case“-Betrachtung einbezogen. Die Untersuchung hat ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Bereich der gesamten angrenzenden Nachbarschaft sicher eingehalten werden (Unterschreitung des Immissionsrichtwert ≥ 17 dB tags und 25 dB nachts). Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse, die einen geltenden Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten, wurden ausgeschlossen. Die betriebsbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen waren nicht beurteilungsrelevant. Eine Schallkontingentierung scheidet aus rechtlichen Gründen aus.

Im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren muss für das jeweilige Bauvorhaben im Plangebiet ein gesondertes Schallgutachten angefertigt werden, um nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte tatsächlich eingehalten werden. Sofern aber im Plangebiet eine zum bestehenden Betrieb ähnliche Bebauung errichtet wird, ist gem. den Ergebnissen der Schalltechnischen Betriebsanalyse aus 2020 zu erwarten, dass keine Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung auftreten werden.

Geruch

Die Lackiererei verfügt über eine Filteranlage, Geruchsmissionen treten hier nicht auf.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär baubedingt zu gesteigertem Lärmaufkommen und Abgasemissionen in angrenzenden Bereichen kommen.

Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

5.9 Kultur- und Sachgüter

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler

im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226, 716), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeinde Hellenthal oder dem LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden. Bei Beachtung der Gesetzeslage sind daher keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.

5.10 Auswirkungen durch Störfallbetriebe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lt. BauGB zu berücksichtigen.

Auf dem Bestandsbetriebsgelände (außerhalb des Plangebietes) befindet sich bereits ein unterirdischer Flüssiggas-Behälter mit einem Inhalt von 64.000 l zur Energieversorgung der Heizzentrale und Bevorratung. Der Behälter liegt erdbedeckt in Hanglage zwischen der südlichen Produktionshalle und dem Mitarbeiterparkplatz. Für den Behälter liegt eine Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Bonn vom 24.07.1992 vor. Gemäß der Ziffer V.6 des Genehmigungsbescheides unterliegt die Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BIm-SchG sind unter zusätzlicher Berücksichtigung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen zum Öffentlichkeitsschutz, Brandschutz und Gewässerschutz erfüllt worden. Die Genehmigung war daher in Verbindung mit diesen gem. § 12 BImSchG zulässigen Nebenbestimmungen in der vorstehenden Form zu erteilen. Der Schutzbereich muss unterhalb des Domschachtes vom Böschungsfuß einen Radius von 5,0 m aufweisen und ist durch Warnschilder zu kennzeichnen. Da der Domschacht des Behälters mind. 13,0 m Abstand zum Geltungsbereich des Bebauungsplans hat, wird der Schutzbereich nicht tangiert.

Aus der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 03.03.1992 ergibt im Weiteren der Hinweis, dass sich im Bereich eines Sicherheitsabstandes von 30,0 m keine Wohngebäude oder betriebsfremde Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden dürfen. Innerhalb dieses Sicherheitsabstandes liegen auch Teile des Bebauungsplanes (Teile der Planstraße B, der gewerblichen Baufläche im Teilbereich B und einer privaten Grünfläche südlich des Schmalebaches). Gebäude können lediglich innerhalb der überbaubaren Fläche im Teilbereich B errichtet werden. Da dieser Bereich auch aktuell zum Betriebsgelände gehört, werden dort auch keine betriebsfremden Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen errichtet. Dadurch ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Sicherheitsrisiko für Dritte auszuschließen. In diesem Zuge hat der Bestandsbetrieb dauerhaft sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zum Flüssiggas-Behälter eingehalten werden.

Sofern die Sicherheitsvorkehrungen dauerhaft eingehalten werden, ist das Risiko von Störungen oder Unfällen mit Außenwirkungen auf Menschen, Umwelt und Sachgüter äußerst gering. Dass

freiwerdendes Gas auf eine Zündquelle trifft, ist sehr unwahrscheinlich. Bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung sind Auswirkungen durch den Flüssiggas-Behälter nicht vorstellbar, da sich der Flüssiggas-Behälter mit ausreichendem Abstand zur Betriebserweiterungsfläche befindet.

6 Alternative Planung

Aufgrund des bedarfsorientierten Planungszieles „Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebs“ erübrigt sich die Prüfung von Standortalternativen. Auch überwiegt hier das Ziel der Förderung von Gewerbe und Arbeitsplätzen an einem bereits durch zwei mittelständige Betriebe vorgeprägten Standort im Schmalebachtal. Die Nutzung von Erweiterungsflächen angrenzend an den Betrieb ist zweckmäßiger als eine Neufächen-Inanspruchnahme. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als „Gewerbegebiet (GE)“ dargestellt. Das Plangebiet bietet sich somit als Standort für die Erweiterung des Gewerbebetriebs vorrangig an.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter im Plangebiet unverändert.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen, soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

8.1 Schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1** Um Tötungstatbestände bei Vögeln zu verhindern, muss die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) also in einem Zeitfenster vom 01.10. bis 28./ 29.02. stattfinden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.
- V 2** Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.
- V 3** Sofern im Zuge der Umsetzung der Planung Fortpflanzungsstätten zerstört werden, sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Beginn der Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger durchzuführen.

CEF-Maßnahmen:

CEF 1 Auflichtung von Wäldern/ Waldrändern und Anlage von Krautsäumen

In der Gemarkung Hellenthal, Flur 48, Flurstück 76 erfolgt auf einer Fläche von 10.170 m² eine Auflichtung von ursprünglich dichten, wenig strukturierten Waldbeständen (Fichte). Hierfür erfolgt eine Absenkung des Bestockungsgrades bis ca. 30%. Die Fläche ist durch Sturm und Käferschäden aktuell stark in Mitleidenschaft gezogen. Die restlichen Fichten sollen durch einheimische Laubbäume in den Randbereichen des Flurstücks ersetzt werden (Birke, Rotbuche, Stieleiche, Eberesche). Es ist ein Deckungsgrad der Krautschicht > 50 %, Wechsel von bultigen Gräsern (z. B. Wald-Zwenke) oder Einzel-Stauden zur Nestanlage und kurzrasigen Bereichen zur Nahrungssuche zu schaffen und zu erhalten. Zudem sind mindestens kleinflächige Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens, Fräsen, Einbeziehen von (Wege-) Böschungen o. ä. vorzusehen. Dominanzbestände von Brennnessel, Kletten-Labkraut o. a. hochwüchsigen Stauden und Kräutern sind zu verhindern bzw. zu beseitigen. Die Fläche ist offen zu halten und die Sukzession zu verhindern. Kurzrasige, lückige Bereiche und (Gras-) Bulten müssen entsprechend erhalten werden. Ein (flächiges) Aufkommen von Problemarten wie Brennnessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere ist zu verhindern. Ein konkreter Pflegeplan zur Offenhaltung (durch Mahd oder Beweidung) ist zu erstellen und einzuhalten. In der Tabelle zur Bilanzierung wird aktuell Borstgras- oder Magerrasen veranschlagt. Welcher Grünlandtyp hier letztlich umgesetzt werden kann ist von den Boden- und Feuchteverhältnissen vor Ort abhängig und wird bei Umsetzung der Maßnahme eruiert. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass das Grünland in der vorgegeben hohen Qualität verwirklicht wird. Sollte dies nicht möglich sei, ist Rücksprache mit der UNB des Kreises Euskirchen zu halten, da in diesem Fall möglicherweise zusätzliche Defizitpunkte entstehen. Zur Anlage des Grünlandes kann – nach Beurteilung der Fläche – in Absprache mit der UNB und der Biologischen Station des Kreises Euskirchen zum Beispiel eine Mahdgut- oder Wiesendruschübertragung aus nahe gelegenen Naturschutzflächen erfolgen.

CEF 2 Für einen Brutverdacht des Gartenrotschwanzes im Plangebiet sind vor Beginn der Maßnahmen 3 artspezifische Nisthilfen (für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter, z. B. Schwegler 2 GR mit ovalem Flugloch) im näheren Umfeld anzubringen. Maßnahmen sollten idealerweise unmittelbar an das betroffene Revier angrenzen (maximaler Abstand 1 km). Bei Installation der Kästen sind die Vorgaben des LANUV zu beachten (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103092>). Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und jährlich zu kontrollieren sowie ggf. zu reinigen.

Schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahmen:

- V 4** Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens sollte eine baubedingte zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen nur bei absoluter Notwendigkeit erfolgen. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Flächen einzuplanen, unbefestigte Böden sind in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- V 5** Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind, soweit möglich und wasserrechtlich zulässig, in wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. Pflaster mit mind. 1,0 cm breiten Fugen, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen, sodass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.
- V 6** Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- V 7** Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle) sind einzuhalten.
- V 8** Die Bauzeit ist auf ein Minimum zu beschränken.
- V 9** Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.
- V 10** Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Hellenthal als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.:

02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

V 11 Das anfallende Schmutzwasser ist der Kanalisation zur Kläranlage zuzuleiten. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Ebenso muss die Kläranlage ausreichende Kapazitäten besitzen, alle anfallenden Wässer hinreichend behandeln zu können.

V 12 Während der Bauphase sind alle zu erhaltenden Gehölze gemäß der DIN 18920 in ihrem Kronen-, Stamm und Wurzelbereich zu schützen.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung. Dieser ist gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

Die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für (ausnahmsweise zulässige) Betriebswohnungen sind vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

Es ist nach jetzigem Zeitpunkt nicht absehbar, dass im Geltungsbereich Betriebsbereiche angesiedelt werden sollen. Sollte dies aber der Fall sein, muss die Anlagenverträglichkeit im sich noch anschließenden Genehmigungsverfahren, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und 4. BImSchV, sowie nach der 12. BImSchV, anhand der dann vorzulegenden konkreten Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

8.3 Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a, Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben.

Durch die in Kapitel 8.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lassen sich nachhaltige Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausschließen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur werden jedoch reduziert. Es verbleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung sowie ein Flächenverlust, der durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

8.4 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Bauleitpläne sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen. Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind zu beachten.

1. Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) sind anzustreben.
2. Die Anlage von Photovoltaik- und / oder Solaranlagen ist anzustreben - öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden.

8.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Dommersbach“ betrifft insgesamt eine Fläche von 31.556 m². Im Ausgangszustand ergibt sich für die vorhandenen Biotope im Plangebiet ein Gesamtflächenwert von 97.137 Wertpunkten. Dem Bestand gegenübergestellt wird der Zustand nach Verwirklichung der Planung mit den dadurch entstehenden Eingriffen. Die Fläche hat nach dem Eingriff einen Wert von 52.341 Wertpunkten. Dadurch entsteht ein Kompensationsdefizit von **-44.796** Wertpunkten. Die Teilversiegelte Fläche kommt aus der Differenz der übrigbleibenden Fläche von 0,2 (GRZ 0,8) abzüglich der durch Anpflanzung und Erhalt festgesetzten Grünflächen zustande.

Tabelle 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes				
1	2	3	4	5
Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Bio-topwert	Fläche x Bio-topwert
	lt. Biotoptypenwertliste			
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	8.461	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	228	1	228
2.3	Straßenbegleitgrün	2.464	4	9.856
3.4	Intensivwiese	10.057	3	30.171
3.5	Artenreiche Mähwiese	1.030	6	6.180
3.6	Feuchtwiese	2.032	6	12.192
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	2.799	5	13.995
7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	1.471	5	7.355
7.2	Ufergehölz mit lebensraumtyp. Baumarten > 50%	1.269	5	6.345
7.4	Baumreihe, lebensraumtyp. Baumarten > 50%	472	5	2.360
8.2	Graben, bedingt naturfern	123	5	615
8.3	Bach, bedingt naturnah	800	8	6.400
9.2	Teich, bedingt naturfern	360	4	1.440

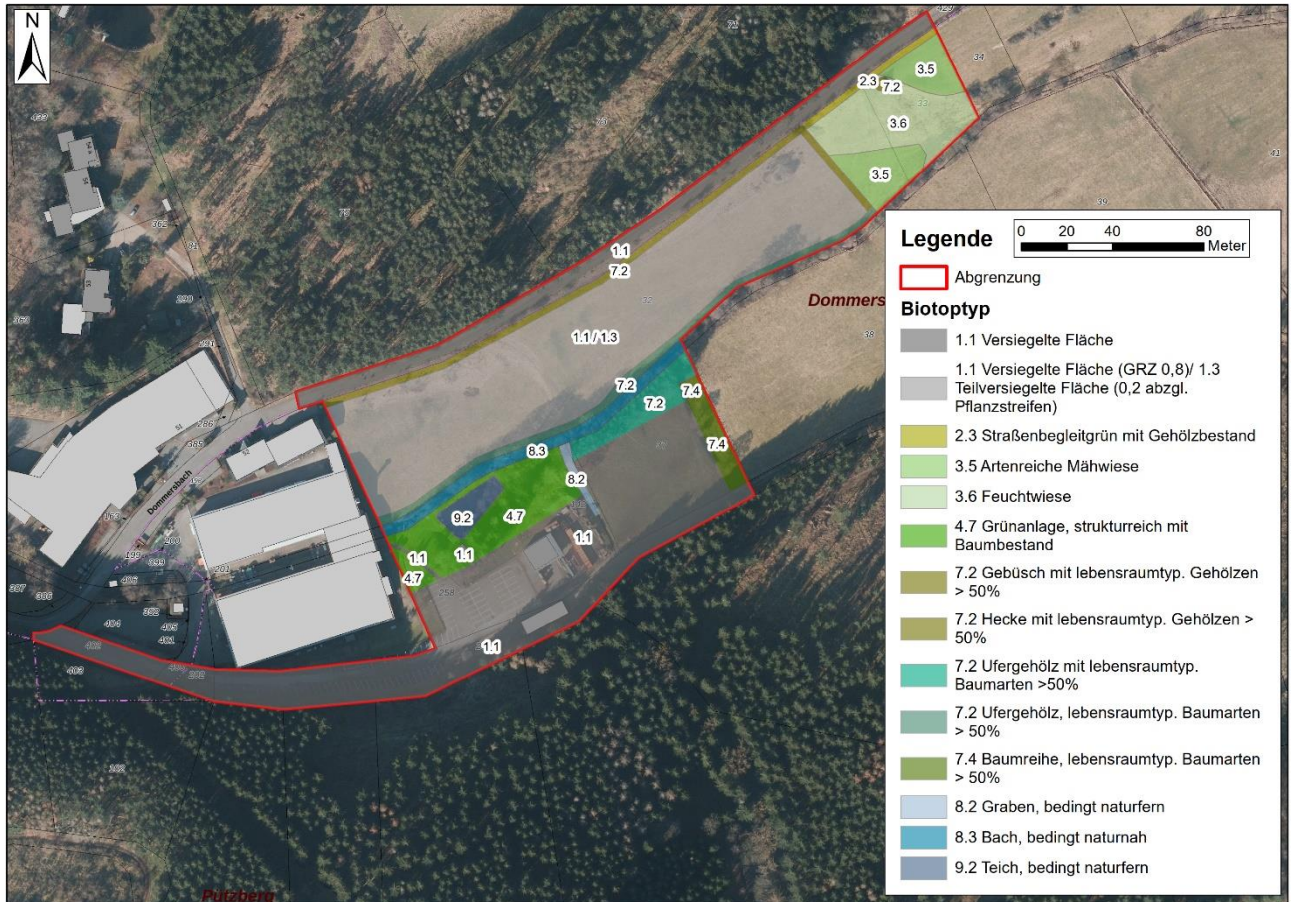


Abbildung 10: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung

8.6 Kompensationsmaßnahmen

Die Konfliktdanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass durch die Planung Konflikte entstehen, die nicht vermieden oder vermindert werden können. Zum Ausgleich dieser Konflikte müssen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets entwickelt werden.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

Maßnahme 1: Erhalt und Entwicklung einer artenreichen Mäh- und Feuchtwiese

- (1) Die bestehende Feuchtwiese soll erhalten bleiben und die angrenzenden Bereiche durch einmal jährliche Mahd mit Abtransport des Schnittguts zu einer artenreichen Mähwiese entwickelt werden.

Maßnahme 2: Erhalt und Ergänzung der Ufergehölze entlang des Schmalebachs

- (1) Die Ufergehölze entlang des Schmalebachs sind zu erhalten. Bei Entfall einzelner Gehölze ist für Ersatzpflanzung der gleichen Art zu sorgen.

Maßnahme 3: Anpflanzung einer Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen

- (1) Die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Gehölzpflanzungen muss spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bebauung erfolgen.
- (2) Nördlich und östlich des Plangebiets ist zur randlichen Eingrünung eine Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen (gemäß der untenstehenden Pflanzliste) zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Anforderungen an die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze sind einzuhalten. Pflanzausfälle sind stetig zu ersetzen.
- (3) Pflanzliste:

Straucharten (Anteil 95%), z.B.:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa Canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzgröße 2xv, o.B., Höhe 60-100 m

Baumarten (Anteil 5%), z.B.:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus mahaleb	Weichsel-Kirsche

Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Mindestpflanzgröße Heister 2xv, m.B., Höhe 150-200cm

Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Das ökologische Defizit in Höhe von **-44.796** Wertpunkten muss durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Durch die CEF-Maßnahme 1 (Auflichtung von Fichtenwald auf 30% Bestockung und Umwandlung in heimische Laubgehölze auf der bestockten Fläche) können hiervon bereits 44.748 Punkte ausgeglichen werden (s. Tab. 4).

Kompensation auf der CEF-1 Fläche (Auflichtung von bisherigem Fichtenwald auf 30% Bestockung)

In der Gemarkung Hellenthal, Flur 48, Flurstück 76 erfolgt auf einer Fläche von 10.170 m² eine Auflichtung von ursprünglich dichten, wenig strukturierten Waldbeständen (Fichte). Hierfür erfolgt eine Absenkung des Bestockungsgrades bis ca. 30%. Die Fläche ist durch Sturm und Käferschäden aktuell stark in Mitleidenschaft gezogen (s. Abb. 11). Anstelle einer Wiederaufforstung wird hier eine Offenhaltung und Anpflanzung von Randstrukturen aus heimischen Gehölzen erfolgen. Die Pflegevorgaben zur CEF1-Maßnahme (s. S. 32) sind dabei dauerhaft zu beachten und umzusetzen.



Abbildung 11: Fläche für die CEF-Maßnahme - Im aktuellen Zustand bereits nahezu baumfrei wird hier statt einer Neuaufforstung mit Fichten eine Freifläche entsprechend gepflegt und in den Randbereichen mit heimischen Laubbäumen strukturiert.

Tabelle 4: Bilanzierung der Maßnahme CEF1

Kompensationsfläche vor Umsetzung der Maßnahmen				
Code	Biototyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert
6.1	Wald mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz	10.170	3*	30.510
Kompensationsfläche nach Umsetzung der Maßnahmen				
3.7	Borstgras-/Halbtrockenrasen	7.119 (70% der Gesamtfläche)	8	56.952
6.4	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 90-100%	3.051 (30% der Gesamtfläche)	6	18.306
			Summe	75.258
			Punktgewinn:	44.748

**Aufgrund der aktuellen nahezu baumfreien Situation in der Fläche (s. Abb. 11) würde hier der Planungswert veranschlagt, da auch ohne Aufwertung der Fläche als CEF-Maßnahme erst wieder eine Neuaufforstung erfolgen müsste. Zudem existieren keine Biototypenwerte für Kalamitätenflächen in der Wertetabelle des LANUV zur Bauleitplanung, so dass auch hierfür kein entsprechender Wert angesetzt werden konnte.*

Die verbleibenden 48 Punkte aus dem Defizit werden über das Ökokonto der Gemeinde Hellenthal beglichen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- Geoportal NRW (2022)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2022)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal
- Landschaftsplan Hellenthal (Kreis Euskirchen 2005)
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2020)

Zusätzlich erfolgten Begehungen des Plangebietes.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

10 Zusammenfassung

Ein ortsansässiges Unternehmen möchte angrenzend an sein bestehendes Betriebsgelände, Erweiterungsmöglichkeiten für die langfristige Standortsicherung in Hellenthal-Blumenthal schaffen. Der Betrieb liegt östlich von Blumenthal im Schmalebachtal. Ziel des Planverfahrens ist es, für die geplante Betriebserweiterungsfläche eine große zusammenhängend nutzbare Gewerbebegebietsfläche zu schaffen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist es erforderlich einen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu erstellen. Im vorliegenden Umweltbericht wurden u.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, sowie Auswirkungen durch Störfallbetriebe bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Vermin-derungsmaßnahmen formuliert, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der integrierten landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorgenommen. Das entstehende ökologische Kompensationsdefizit in Höhe von -44.796 Wertpunkten wird zum Großteil durch externe Kompensationsmaßnahmen in Form einer Waldauflichtung und -Verbesserung ausgeglichen, die gleichzeitig dem Baumpieper als CEF-Maßnahme dient. Die verbleibenden 48 Punkte Defizit werden über das Ökokonto der Gemeinde Hellenthal ausgeglichen.

Laut ASP können Beeinträchtigungen insbesondere für den Baumpieper und den Gartenrotschwanz nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können wurden entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

11 Referenzen

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie [BKG] (2020): Denkmäler in NRW. Abgerufen am: 2022-03-10, Abgerufen von: <https://denkmal.nrw/>.

ELWAS [Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen] (2022): Fachinformationssystem ELWAS. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>

Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal

Geoportal NRW (2022): <https://www.geoportal.nrw/>

Kramer Schalltechnik: Schalltechnische Betriebsanalyse (Kramer Schalltechnik GmbH, August 2020)

Landschaftsplan Hellenthal (Kreis Euskirchen 2005)

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2020): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.

<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

PE Becker (2022a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Stand: Mai 2022, PE Becker GmbH, Kall.

PE Becker (2022b): Begründung. Stand: August 2023, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2022c): Textliche Festsetzungen. Stand: Mai 2022, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2022d): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2. Stand: November 2022, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2024): Entwässerungskonzept (PE Becker GmbH, Januar 2024)

Vogt, Reinhard (2022): Gefährdungsanalyse der Überschwemmungsrisiken und Empfehlungen zur Verbesserung der Überschwemmungsvorsorge (Reinhard Vogt, Februar 2022)

12 Anhang

1. Tabelle: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
2. Karte: Bestandsplan Biooptypen
3. Karte: Maßnahmenplan

PE Becker GmbH • Kölner Str. 23 - 25 • D-53925 Kall
 Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40
 info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

PEBECKER GmbH
 PLANUNG + ENTWICKLUNG

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 62 Gemeinde Hellenthal
 "Gewerbegebiet Dommersbach"**

Stand:
 17.05.2022

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bilanzierung nach Biedermann et al. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW

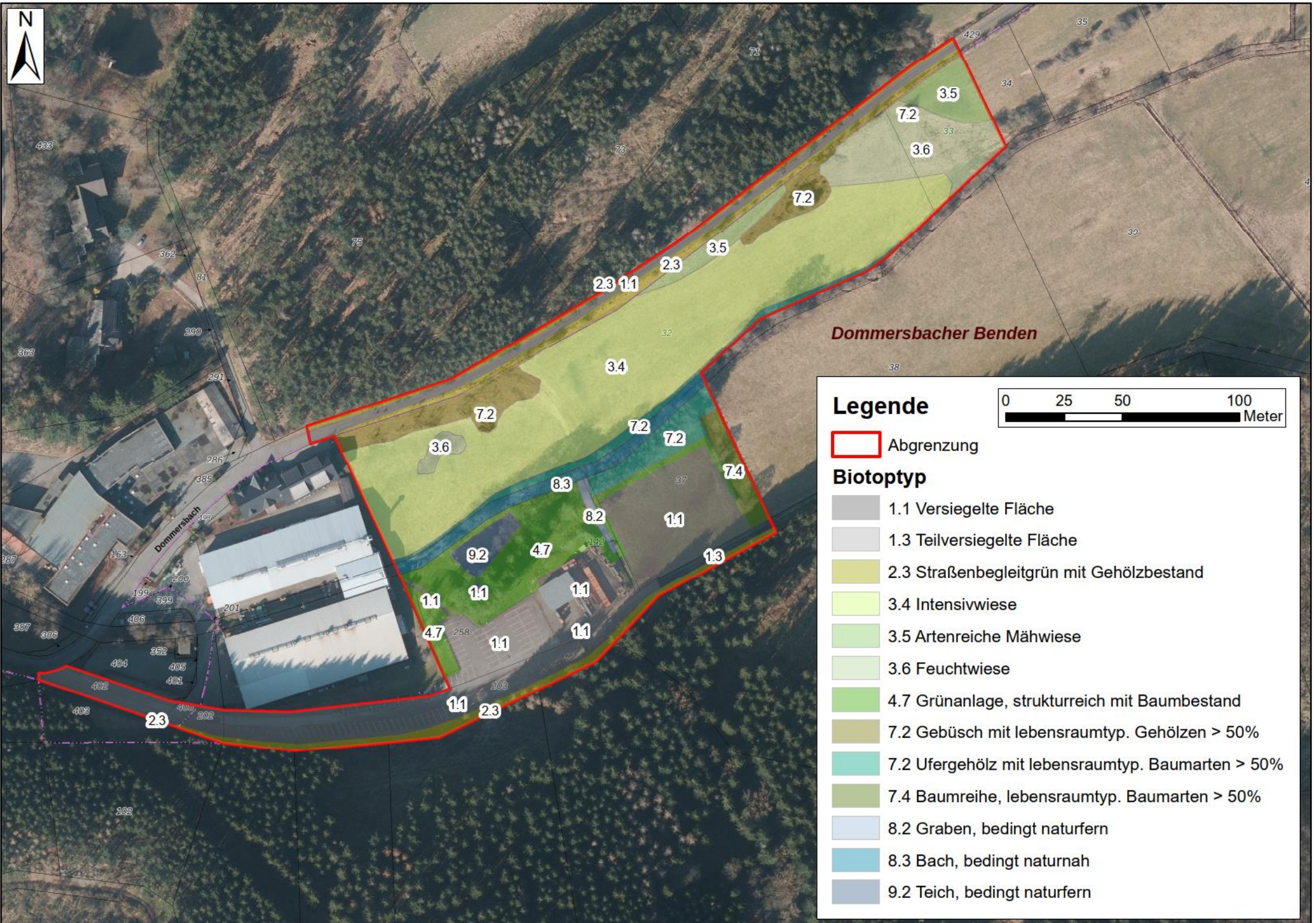
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1 Code	2 Biotoptyp	3 Fläche [m²]	4 Biotopwert	5 Fläche x Biotopwert
	lt. Biotoptypenwertliste			
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	8.461	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	228	1	228
2.3	Straßenbegleitgrün	2.464	4	9.856
3.4	Intensivwiese	10.057	3	30.171
3.5	Artenreiche Mähwiese	1.030	6	6.180
3.6	Feuchtwiese	2.032	6	12.192
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	2.799	5	13.995
7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	1.471	5	7.355
7.2	Ufergehölz mit lebensraumtyp. Baumarten > 50%	1.269	5	6.345
7.4	Baumreihe, lebensraumtyp. Baumarten > 50%	472	5	2.360
8.2	Graben, bedingt naturfern	123	5	615
8.3	Bach, bedingt naturnah	800	8	6.400
9.2	Teich, bedingt naturfern	360	4	1.440
Gesamtsumme		31.566		97.137

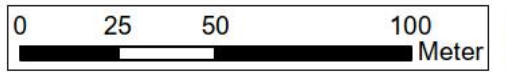
B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen

1 Code	2 Biotoptyp	3 Fläche [m²]	4 Biotopwert	5 Fläche x Biotopwert
	lt. Biotoptypenwertliste			
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	20.935	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	1.380	1	1.380
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölz	209	4	836
3.5	Artenreiche Mähwiese	1.197	6	7.182
3.6	Feuchtwiese	1.678	6	10.068
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand	1.960	5	9.800
7.2	Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	30	5	150
7.2	Hecke mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	873	5	4.365
7.2	Ufergehölz mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%	1.544	5	7.720
7.4	Baumreihe mit lebensraumtyp. Baumarten > 50%	477	5	2.385
8.2	Graben, bedingt naturfern	123	5	615
8.3	Bach, bedingt naturnah	800	8	6.400
9.2	Teich, bedingt naturfern	360	4	1.440
Gesamtsumme		31.566		52.341

C. Gesamtbilanz **Kompensationsdefizit** **-44.796**



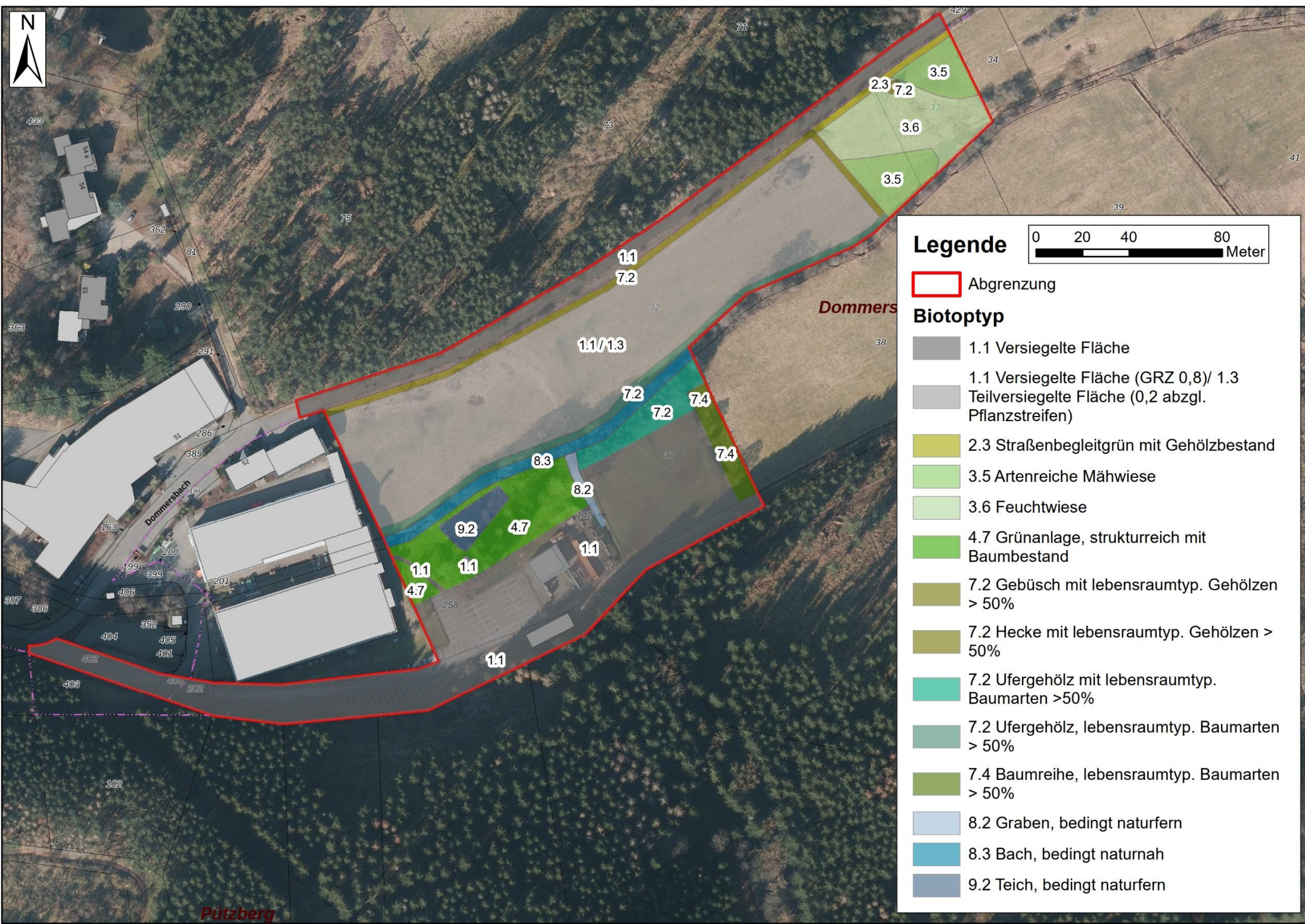
Legende



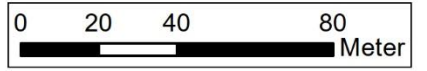
 Abgrenzung

Biotoptyp

-  1.1 Versiegelte Fläche
-  1.3 Teilversiegelte Fläche
-  2.3 Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
-  3.4 Intensivwiese
-  3.5 Artenreiche Mähwiese
-  3.6 Feuchtwiese
-  4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand
-  7.2 Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%
-  7.2 Ufergehölz mit lebensraumtyp. Baumarten > 50%
-  7.4 Baumreihe, lebensraumtyp. Baumarten > 50%
-  8.2 Graben, bedingt naturfern
-  8.3 Bach, bedingt naturnah
-  9.2 Teich, bedingt naturfern



Legende



- Abgrenzung

- Biotoptyp**
- 1.1 Versiegelte Fläche
- 1.1 Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)/ 1.3 Teilversiegelte Fläche (0,2 abzgl. Pflanzstreifen)
- 2.3 Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand
- 3.5 Artenreiche Mähwiese
- 3.6 Feuchtwiese
- 4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand
- 7.2 Gebüsch mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%
- 7.2 Hecke mit lebensraumtyp. Gehölzen > 50%
- 7.2 Ufergehölz mit lebensraumtyp. Baumarten >50%
- 7.2 Ufergehölz, lebensraumtyp. Baumarten > 50%
- 7.4 Baumreihe, lebensraumtyp. Baumarten > 50%
- 8.2 Graben, bedingt naturfern
- 8.3 Bach, bedingt naturnah
- 9.2 Teich, bedingt naturfern